

70. Zur Auslegung der Tarifstelle Cc des preussischen Erbschaftsteuergesetzes vom 24. Mai 1891.

VII. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1903 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Stadtgemeinde D. (kl.). Rep. VII. 370/02.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 24. Februar 1900 verstorbene Witwe W. vermachte der klagenden Stadtgemeinde zur Verstärkung des Pensionsfonds des städtischen Orchesters eine 6 Monate nach ihrem Tode zahlbare Summe von 10000 *M.* Die Steuerbehörde erhob, indem sie von jener Zuwendung die Zinsen für 6 Monate in Abzug brachte, bei der Klägerin 8 Prozent von 9800 *M.*, im Betrage von 784 *M.*, als Erbschaftsteuer. Die Stadtgemeinde forderte klagend die Rückzahlung der Hälfte dieses Betrages; sie machte geltend, daß nach der Tarifstelle C e des preussischen Erbschaftsteuergesetzes nur 4 Prozent der Zuwendung als Erbschaftsteuer zu entrichten seien. Der erste Richter verurteilte den Beklagten, an die Klägerin 392 *M.* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 21. August 1900 zu zahlen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Die Revision desselben ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

Gründen:

„Nach der Tarifstelle C e des preussischen Erbschaftsteuergesetzes sind mit 4 Prozent des Betrages alle Anfälle und Zuwendungen zu versteuern, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

Die Vorderrichter haben übereinstimmend die letzteren Voraussetzungen für vorliegend erachtet. Während aber der erste Richter ferner angenommen hat, daß es sich hier um eine ausschließlich zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmte Zuwendung handle, weil die mit derselben bedachte Pensionsanstalt des städtischen Orchesters in D. den Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt habe, und die Berufsclassen der Angehörigen der Anstalt als solche bedürftig sei, hat der Berufungsrichter diese Auffassung nicht gebilligt, dagegen angenommen, daß die in Rede stehende Zuwendung ausschließlich zu einem gemeinnützigen Zwecke bestimmt sei. Er hat in letzterer Hinsicht ausgeführt, daß städtische Orchester in D. sei eine von der Stadt D. ins Leben gerufene und mit städtischen Mitteln unterstützte Anstalt, deren Aufgabe darin bestehe, die Musik, insbesondere die klassische, zu pflegen und durch billige und gute Musikaufführungen dem Wunsche eines größeren

Kreises der Bevölkerung nach guter Musik nachzukommen. Jene Anstalt sei nicht etwa zum Zwecke des Gelderwerbes bestimmt. Ihre Errichtung verfolge lediglich ideale Zwecke; sie diene dazu, ideale Güter einer großen Stadt zu fördern und zu pflegen, und verfolge also „ausschließlich gemeinnützige Zwecke“. Diese Zwecke würden dadurch gefördert, daß den Mitgliedern des Orchesters eine materiell gesicherte Lebenslage gewährt werde. Dadurch werde es ermöglicht, dem Orchester tüchtige Kräfte zuzuführen und zu erhalten und damit auch dessen Leistungen zu erhöhen und die Ziele des Orchesters leichter und besser zu erreichen. Diese unmittelbar dem gemeinen Besten dienenden Zwecke zu fördern sei die Pensionsanstalt des städtischen Orchesters bestimmt, und diese Aufgabe könne sie nach ihren Satzungen besser erfüllen in Folge der ihr zuteil gewordenen hier in Rede stehenden Zuwendung. Diese sei somit zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt und unterliege daher nach der angezogenen Gesetzesvorschrift nur einer Besteuerung mit 4 Prozent ihres Betrages.

Die Revision rügt Verletzung der Tarifstelle Cc des preussischen Erbschaftssteuergesetzes durch unrichtige Anwendung und der Tarifstelle D durch Nichtanwendung. Sie führt aus, das Vermächtnis, um welches es sich hier handle, sei nicht unmittelbar zur Pflege und Förderung der Musik zum allgemeinen Besten bestimmt. Dasselbe komme lediglich einem beschränkten Personentreise, nämlich denjenigen Musikern zugute, welche der Pensionsklasse des Orchesters angehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen bedürftig seien, oder nicht. Das Vermächtnis vermehre nicht die Mittel des Orchesters selbst, sondern allein diejenigen der Pensionskasse; es fördere somit nicht die in Musikaufführungen bestehenden eigentlichen Zwecke des Orchesters und diene jedenfalls nicht unmittelbar einem gemeinnützigen Zwecke.

Die Revision ist unbegründet. Wie aus der Begründung des angefochtenen Urteils hervorgeht, hat der Berufsrichter angenommen, daß die Witwe W. bei Anordnung des der klagenden Stadtgemeinde zur Verstärkung des Pensionsfonds des städtischen Orchesters ausgesetzten Vermächtnisses lediglich die idealen Zwecke, denen das Orchester durch seine Musikaufführungen dient, im Auge gehabt hat. Die Zuwendung war nur dazu bestimmt, diese Zwecke, welche nach der zutreffenden Ausführung des Berufsrichters unmittelbar dem

gemeinen Besten dienen, zu fördern. Der Anwendung der Tarifstelle C_o steht es nicht entgegen, daß sich aus der Zuwendung Vorteile für die Mitglieder der Pensionsanstalt des städtischen Orchesters ergeben. Die Vermehrung des Pensionsfonds war nur das Mittel, dessen sich die Vermächtnisgeberin zur Erreichung des von ihr verfolgten Zweckes bediente. War hiernach die Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt, und liegen nach der weiteren, nicht zu beanstandenden und insoweit auch nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsrichters auch die übrigen Voraussetzungen der erwähnten Tarifvorschrift vor, so erscheint das Berufungsurteil gerechtfertigt, und mußte der Revision der Erfolg versagt werden.“ . . .